

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Alzey-Worms
An der Hexenbleiche 36
55232 Alzey
Tel: 06731/ 408-6441

Amtliche Bekanntmachung

Satzung zur 12. Änderung der
Satzung des Landkreises Alzey-Worms über die
Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Gebührensatzung)
vom 20.11.1998 in der Fassung vom 05.04.2016

Der Kreistag hat aufgrund
des §17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar
1994 (GVBl. S. 188) zuletzt geändert durch Artikel 2 und 5 des Gesetzes vom 17.12.2020
(GVBl. S. 728)
und der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.
Juni 1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020
(GVBl. S. 158)
in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) für Rheinland-
Pfalz in der Fassung vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459) zuletzt geändert durch Artikel 3 des
Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469)
in seiner Sitzung am 06.07.2021 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

In § 5 wird nach Absatz 5 folgender Absatz eingefügt:

(5a) Die Sonderentleerungsgebühren für fehlbefüllte bzw. vermüllte Abfalltonnen
(grüne Bioabfalltonne, blaue Tonne für die Papiersammlung und gelbe
Tonne für die Sammlung von Leichtverpackungen) betragen:

Größe der Abfalltonne	Sonderentlee- rungsgebühr
60 Liter	33,00 €
120 Liter	36,00 €
240 Liter	39,00 €
1,1 m ³	180,00 €

§ 2

§ 6 Abs. 1 Buchstagen a) und b) werden wie folgt geändert:

a) Bei Altreifen pro Stück bei einem Durchmesser

aa) bis	80 cm	3,60 €
bb) bis	100 cm	9,90 €
cc) bis	120 cm	18,20 €
dd) bis	150 cm	26,00 €
ee) über	150 cm	32,00 €

b) Sonstige Abfälle:

je Tonne 290,00 €

§ 3

§ 12 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt zum 01.07.2021 in Kraft.

Alzey, 12.07.2021

Heiko Sippel
Landrat

Hinweis gem. § 17 Abs. 6 Landkreisordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO oder aufgrund der LKO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 17 Abs. 6 LKO).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.alzey-worms.de einsehbar.